

Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|----------------------------------|------------|------------|
| Digitalisierungsausschuss | 13.11.2019 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstandsbericht zur Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei der Stadt Bielefeld

Sachverhalt:

Ausgangslage:

Bis spätestens zum **18.04.2020** müssen alle öffentlichen Einrichtungen von Ländern und Kommunen E-Rechnungen annehmen und verarbeiten.

Diese Verpflichtung basiert auf der EU-Richtlinie über die „Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen“ (2014/55/EU) vom 16.04.2014.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte 2016 mit der Änderung des E-GovG Bund und 2018 mit dem Landes-E-Rechnungsgesetz NRW.

Im Landes-E-Rechnungsgesetz NRW ist unter § 7a (Elektronische Rechnung) geregelt, dass unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung elektronische Rechnungen anzunehmen und zu verarbeiten sind, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber ausgestellt werden.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine Rechnung elektronisch ist, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Rechnungsformat:

Als Rechnungsformat für die E-Rechnung in NRW ist das Format

XRechnung

verbindlich vorgegeben.

Zur Erläuterung:

XRechnung ist der vom IT-Planungsrat beschlossene und in der E-RechnungsVO des Bundes festgelegte Standard für die Umsetzung der EU-Richtlinie für den Versand, den Empfang und für die Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen.

Die Veröffentlichung des Formates XRechnung erfolgte am 10.10.2017 im Bundesanzeiger. Die jeweils aktuelle Version von XRechnung ist auf den Seiten der Koordinierungsstelle für IT Standards (KoSIT) dokumentiert.

Inhaltlich bildet die XRechnung alle erforderlichen Angaben einer Rechnung maschinenlesbar ab. Die Inhalte sind eindeutig beschrieben und um Geschäftsregeln ergänzt.

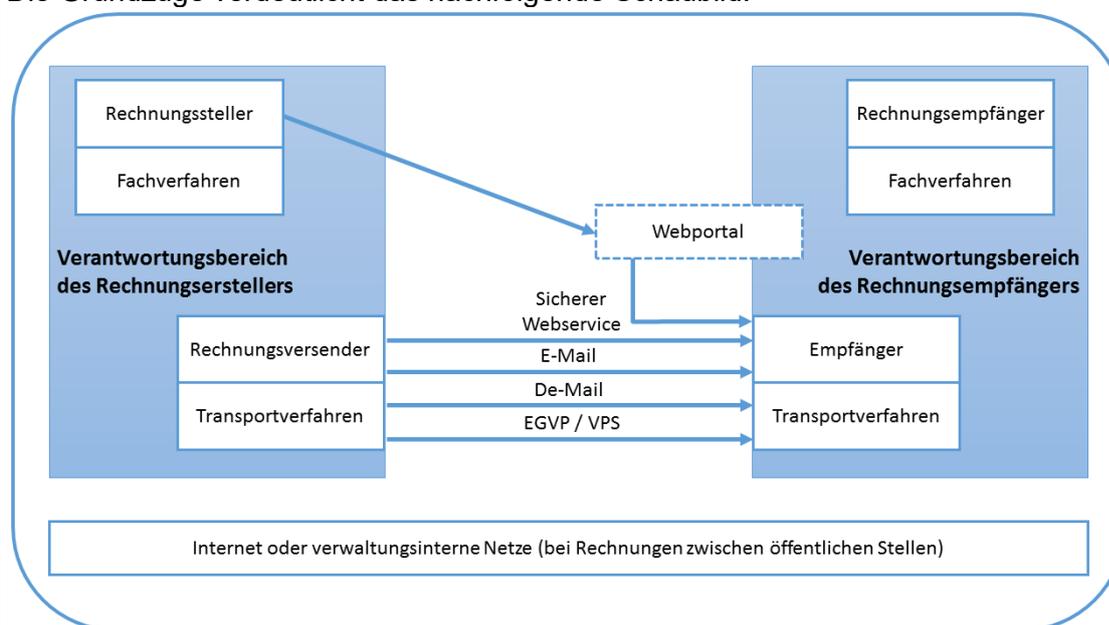
In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass nach dem Eckpunktepapier v. 27.02.2017 zum E-Rechnungsgesetz NRW eine Bilddatei, ein PDF Format oder eine eingescannte Rechnung keine rechtswirksame elektronische Rechnung darstellen.

Weitergehende Regelungen zu elektronischen Rechnungen wie z.B. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und Übertragungswege enthält die E-Rechtsverordnung NRW vom 13.08.2019, die am 01.04.2020 in Kraft tritt.

Transportwege für E-Rechnungen:

Der Transport erfolgt über ein Portal mit einem sicheren Webservice.

Die Grundzüge verdeutlicht das nachfolgende Schaubild:



Quelle: IT Planungsrat; Standard XRechnung, Version XRechnung 1.1. Fassung v. 30.11.2017

Ein praktisches Beispiel für einen Portaleinsatz ist die elektronische Übertragung von elektronischen Rechnungen für die Produktion von hoheitlichen Dokumenten durch das Business Portal der Bundesdruckerei GmbH (z.B. für den Personalausweis).

In NRW soll für die Annahme und Weiterverarbeitung von E-Rechnungen ein Portal – vergleichbar zum Vergabeportal des Landes - kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise kann eine weitestgehende Bündelung der Übermittlung elektronischer Rechnungen im Land NRW erfolgen.

Mit Einführung der E-Rechnung werden im Wesentlichen folgende Rationalisierungspotentiale verbunden:

Vorteile Rechnungsersteller:

- Einsparung Papier-, Druck- und Versandkosten für Papierrechnungen
- Zeitnahe/schnellere Übermittlung der Rechnungsdokumente
- Fehlerhafte Arbeitsschritte durch manuelle Eingaben werden minimiert
- Schnellerer Zahlungseingang

Vorteile Rechnungsempfänger:

- Wegfall der Archivierungskosten für Papierrechnungen
- Schnellerer Empfang der Rechnungsdokumente durch kürzere Transportzeiten
- Kein Skontoverlust
- Optimierung und Standardisierung von Verwaltungsprozessen
- Entlastung der Mitarbeiter/ -innen in der Geschäftsbuchhaltung um Scanaufgaben

Aktueller Umsetzungsstand bei der Stadt Bielefeld:

Mit Einführung des NKF zum 01.01.2009 wurde für die Bearbeitung von Eingangrechnungen ein Rechnungseingangsbuch mit einem elektronischen Work-Flow für den Genehmigungsprozess eingeführt. Wie die Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, bildet dies nunmehr auch die Basis für die Einführung der E-Rechnung.

Derzeit erfolgt eine Aktualisierung der Software des Rechnungseingangsbuches, die auch die Annahme und Weiterverarbeitung einer elektronischen Rechnung mit dem XRechnungsformat berücksichtigt. Die Arbeiten hierzu werden im IV. Quartal 2019 abgeschlossen.

Das E-Rechnungsportal des Landes NRW steht nach aktuellem Informationsstand voraussichtlich im November 2019 zur Verfügung, so dass ab diesem Zeitpunkt auch entsprechende Tests vorgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit davon ausgegangen werden, dass spätestens ab dem 18.04.2020 die Annahme und Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen ohne Medienbruch möglich sein wird.

Da die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB, UWB sowie Bühnen und Orchester über ein eigenes Rechnungswesen verfügen, erfolgt die Einführung der E-Rechnung dort in eigener Zuständigkeit. Der ISB verfügt bereits über ein elektronisches Rechnungseingangsbuch mit Work-flow für alle notwendigen Prüf-, Genehmigungs- und Freigabeprozesse mit elektronischem Archiv. Diese Software wird ebenso wie im Kernhaushalt die Basis für die Einführung der E-Rechnung bilden. Die bestehende Software wird aktualisiert und um die notwendige Validierung erweitert, so dass die Weiterverarbeitung der elektronischen Rechnungen (XRechnung Standard) möglich sein wird. UWB und die EBE Bühnen und Orchester werden im Zusammenhang mit der Einführung der E-Rechnung ebenfalls ein elektronisches Rechnungseingangsbuch etablieren. Zurzeit steht die Auswahlentscheidung zwischen zwei verschiedenen Systemen an. Somit wird auch in diesen beiden eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen das elektronische Rechnungseingangsbuch die Basis für die Einführung der E-Rechnung bilden. Es kann daher auch bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen davon ausgegangen werden, dass spätestens ab dem 18.04.2020 die Annahme und Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen im XRechnungsformat möglich ist.

Kaschel / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.